



Gemeinde **Dürnten**

## Protokollauszug Gemeinderat

### 12. Sitzung vom 7. Oktober 2024

96/2024 5.02.04.07 Alters- und Pflegeheim Nauengut  
IDG-Status: öffentlich

## **Alters- und Pflegeheim Nauengut; Änderung des Reglements über die Höhe der Heimtaxen ab 1. Januar 2025; Anpassung der Beiträge des Eigenanteils der Bewohnerinnen und Bewohner (Pflegestufe 1) sowie der Restfinanzierung öffentliche Hand**

### Sachverhalt

Normkosten und Normdefizite 2025

Mit Schreiben vom 29. August 2024 hat die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich die Vorgaben zu den Normdefiziten für das Jahr 2025 bestimmt.

Laut gesetzlicher Vorgabe werden die Normkosten für ein Jahr festgelegt auf Basis des Aufwands im 50sten Perzentil der gesamthaft erbrachten Pflegeleistungen aus dem Vor-vor-Jahr. Grundlage für die Ermittlung bildeten die Kostenrechnungsdaten 2023 der Alters- und Pflegeheime.

Während den Pandemie-Jahren 2020 und 2021 stiegen die Kosten bei den Pflegeheimen und der Spitex. Im letzten Jahr ergab sich dann eine Kehrtwende hin zu einer Kostenreduktion. Im Betrachtungsjahr 2023 für die Normdefizitberechnung 2025 ergab sich sowohl bei den Pflegeheimen als auch bei den Spitex-Organisationen mehrheitlich wieder eine Kostensteigerung gegenüber dem Vorjahr.

Zu den Normkosten wurde letztes Jahr erstmalig ein struktureller Zuschlag zum Ausgleich der aktuellen Teuerung dazugerechnet. Diese Praxis ermöglichte es, eine drohende Unterfinanzierung im Pflegebereich im aktuell angespannten Teuerungsumfeld anzugehen. In den Normkosten 2023 schlagen sich die Effekte des Teuerungsumfelds nieder (vor allem gestiegene Personalkosten). Für das aktuelle Jahr 2024 geht das Amt für Gesundheit von einer ähnlich hohen Teuerung aus. Man erachtet deshalb einen erneuten Teuerungszuschlag für die Normdefizite 2025 als angemessen. Die Mehrkosten im Zuge von geforderten Lohnerhöhungen beim Pflegepersonal sind aus Versorgungsoptik zu berücksichtigen. Aus diesem Grund soll im Langzeitbereich gemäss der Berechnungsformel der Preisüberwachung ein struktureller Zuschlag von 1.78% auf die Normkosten 2023 angerechnet werden. Im Rahmen einer Vernehmlassung hat das Amt für Gesundheit den Gemeindevertretern und Verbänden der Leistungserbringer den Teuerungszuschlag unterbreitet. Die Rückmeldungen haben gezeigt, dass die Vorstellungen der Parteien weit auseinanderliegen. Zwecks Berechnung des Teuerungszuschlags hat sich das Amt für Gesundheit an der Methodik des Preisüberwachers orientiert. Diese Praxis wendet der

Kanton auch bei der Festlegung von Spitaltarifen an. Für das Jahr 2025 hält das Amt für Gesundheit an einem Teuerungszuschlag von 1.78% fest.

Für Pflegeheime betragen die Normkosten 2023 pro Leistungsminute Fr. 1.6262 (inkl. struktureller Zuschlag). Gegenüber des Vorjahres (Fr. 1.6041 pro Pflegeminute) bedeutet dies eine Zunahme um 1.4 %.

Die Beiträge der Krankenversicherungen bleiben per 1. Januar 2025 unverändert.

Der maximale Eigenanteil der Bewohnerinnen und Bewohner erhöht sich per 1. Januar 2025 einzig für die Bewohnenden in Pflegestufe 1 von Fr. 7.24 auf neu Fr. 7.48 pro Tag. Für alle anderen Bewohnenden bleibt der Eigenanteil unverändert bei Fr. 23.-- pro Tag

Zusätzlich zu den Anpassungen aufgrund der Normkosten sollen einzelne Positionen konkretisiert bzw. angepasst werden. Die aktuellen Kosten können dem Reglement über die Höhe der Heimtaxen in der Beilage entnommen werden. Die hiermit beantragten Anpassungen umfassen folgende Punkte:

### **1.1. Grundtaxe**

Die Einzelzimmerpreise inkl. des Ferienzimmers sollen zukünftig Kosten von Fr. 127.-- pro Tag (bisher Fr. 112.-- pro Tag bzw. Fr. 104.-- pro Tag ) aufweisen.

Die Doppelzimmerpreise sollen zukünftig Kosten von Fr. 106.-- pro Tag (bisher Fr. 86.-- pro Tag) betragen.

### **1.2. Investitionszuschlag für Bewohner aus Nichtvertragsgemeinden**

Der Infrastrukturzuschlag soll zukünftig Kosten von Fr. 32.-- pro Tag (bisher Fr. 27.-- pro Tag) betragen.

### **1.4. Betreuungszuschlag**

Der Betreuungszuschlag für die BESA-Stufe 0 – 12 soll zukünftig Kosten von Fr. 40.-- pro Tag (bisher Fr. 32.-- pro Tag) betragen.

## **Erwägungen**

Die Pflegefinanzierung ist im Kanton Zürich im Pflegegesetz geregelt. Damit die Einhaltung der Gesetzgebung weiterhin durch das Alters- und Pflegeheim Nauengut gewährleistet ist, bedarf es unter Punkt 1.5. der Anpassung der Beiträge, des Eigenanteiles der Bewohnenden an die Pflegekosten (Stufe 1) und der Beiträge der Restfinanzierer.

Die weiteren Anpassungen stehen nicht im Zusammenhang mit der Pflegefinanzierung, sind jedoch aus Sicht der Gesamtleitung und der Betriebskommission sowohl für den relativ hohen Aufwand bei den Leistungen aus dem Pensionsvertrag wie auch bei der Betreuung sinnvoll und vertretbar. Seit dem 1. Juli 2015, d.h. seit mehr als 9 Jahren, sind die Preise für die Grundtaxe, den Investitionszuschlag für Bewohner aus Nichtvertragsgemeinden und der Betreuungszuschlag unverändert. Im Vergleich mit anderen Alters- und Pflegeheimen in der Region liegen die zur Änderung beantragten Preise weiterhin im unteren Mittelfeld.

Gemäss Sitzung vom 12. September 2024 empfiehlt die Betriebskommission des Alters- und Pflegeheimes Nauengut dem Gemeinderat, der Anpassung - Reglement über die Höhe der Heimtaxen - per 1. Januar 2025 zuzustimmen. Dementsprechend müssen die Ziffern 1.1., 1.2, 1.4 und 1.5 wie folgt geändert werden:

### 1.1. Grundtaxe

	Fr. pro Tag
Für Leistungen gemäss Pensionsvertrag	
Im Einzelzimmer	127.00
Im Ferienzimmer 3. Obergeschoss (Zimmer 300)	127.00
Im Zweibettzimmer 1. Obergeschoss	106.00

### 1.2. Investitionszuschlag für Bewohner aus Nichtvertragsgemeinden

Infrastrukturzuschlag	32.00
-----------------------	-------

### 1.4. Betreuungszuschlag

Betreuungszuschlag BESA-Stufe 0 – 12	40.00
--------------------------------------	-------

### 1.5. Pflorgetaxe nach Bedarfserfassung BESA

Die Einstufung in die krankenkassenpflichtigen Leistungen erfolgt nach dem BESA System.

BESA Stufe	Pflorgetaxen (Fr.)	Krankenversicherung (Fr.)	Eigenanteil Bewohner (Fr.)	Pflegebeitrag öffentliche Hand (Fr.)
BESA 1	17.08	9.60	7.48	0.00
BESA 2	49.60	19.20	23.00	7.40
BESA 3	82.12	28.80	23.00	30.30
BESA 4	114.65	38.40	23.00	53.25
BESA 5	147.17	48.00	23.00	76.15
BESA 6	179.70	57.60	23.00	99.10
BESA 7	212.22	67.20	23.00	122.00
BESA 8	244.74	76.80	23.00	144.95
BESA 9	277.27	86.40	23.00	167.85
BESA 10	309.79	96.00	23.00	190.80
BESA 11	342.32	105.60	23.00	213.70
BESA 12	374.84	115.20	23.00	236.65

Gemäss Pflegefinanzierung wird den Bewohnerinnen und Bewohnern eines Alters- und Pflegeheims ein Eigenanteil von maximal 20% des höchsten Beitrages an die Pflegeleistungen pro Aufenthaltstag in Rechnung gestellt. Der Maximalbetrag wird durch die Gesundheitsdirektion festgesetzt. Die Differenz übernimmt die öffentliche Hand.

### Beschluss

1. Für das Alters- und Pflegeheim Nauengut, Tann-Dürnten, wird mit Wirkung ab 1. Januar 2025 das geänderte Reglement über die Höhe der Heimtaxen gemäss Aufstellung in den Erwägungen erlassen.
2. Das geänderte Reglement über die Höhe der Heimtaxen per 1. Januar 2025 wird den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger bzw. deren Vertreterinnen und Vertretern durch die Heimleitung mittels separatem Schreiben mitgeteilt.

### Mitteilungen durch Protokollauszug

- Akten

### **Mitteilungen durch Protokollauszug per E-Mail**

- Stiftung Hans und Lilly Knecht-Wethli, c/o Voillat + Partner, Villa Weber, 8630 Rüti
- Alters- und Pflegeheim Nauengut, Knecht-Wethli-Weg 3, 8632 Tann
- Rechnungsprüfungskommission
- Abteilungsleiter Finanzen
- Abteilungsleiterin Gesellschaft

### **Akten**

- Reglement Hoehe Heimtaxen 2025-01
- Normdefizite 2025 und Rechnungslegung

Gemeinderat Dürnten

Urs Roth  
1. Vizepräsident

Daniel Bosshard  
Gemeindeschreiber

Versandt am: